

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1989

Geschäftszahl

87/06/0076

Rechtssatz

Zwar wird in § 30 Abs 1 lit a VlbG BauG auf § 4 VlbG BauG hingewiesen, dies jedoch nur insoweit, als mit Auswirkungen auf Nachbargrundstücke zu rechnen ist.; für die Frage der rechtlich gesicherten Verbindung mit einer öff Verkehrsfläche trifft dies nicht zu (Hinweis auf E 20.3.1984, 83/05/0177). Ebenso wenig hat der Nachbar einen Rechtsanspruch darauf, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öff Straßen etwa durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ändern (Hinweis E 20.3.1984, 83/05/0177)